**Werkgarantie** (Garantie nach Art. 111 OR) - Nr.

|  |  |
| --- | --- |
| Gewährleistungspflichtiger Unternehmer: | x  x  x |
|  |  |
| Bank/Garant: |  |
|  |  |
| Begünstigte: | Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse  Wiesenstrasse 15  8952 Schlieren |
|  |  |
| Bezeichnung des Vertrages:  (zw. Begünstigter und ausführungspflichtigem Unternehmer) | Werkvertrag |
|  |  |
| Datum des Vertrages:  (zw. Begünstigter und ausführungspflichtigem Unternehmer) | xx.xx.2023 |
|  |  |
| Bezeichnung der Leistungen/des Werkes: | BKP xxx |
|  |  |
| Ort der Leistungen/des Werkes: | xxxxxxxxxxxxx |
|  |  |
| Projekt-Nummer: | 4701 1340.00 |

Die Bank als Garant im Auftrage des gewährleistungspflichtigen Unternehmers verpflichtet sich hiermit gegenüber der Begünstigten unwiderruflich,

bis zum Betrage von CHF 15'350.00 (in Worten fünfzehntausenddreihundertfünfzig 00/100)

auf erste Aufforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des obgenannten Vertrages (zwischen der Begünstigten und dem gewährleistungspflichtigen Unternehmer) sowie unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben jeden Betrag bis zur Höhe des vorgenannten Garantie- bzw. Maximalbetrages an die Begünstigte zu zahlen. Es genügt dafür die schriftliche Zahlungsaufforderung der Begünstigten und deren schriftliche Erklärung, dass der (gewährleistungspflichtige) Unternehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht richtig nachgekommen ist.

Mit dieser Werkgarantie werden sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen des (gewährleistungspflichtigen) Unternehmers, die mit dem vorgenannten Vertrag in irgendeinem Zusammenhang stehen, sowie alle damit zusammenhängenden und/oder konkurrierenden Verpflichtungen (wie z.B. solche aus ausservertraglichem Haftpflichtrecht) sichergestellt.

Diese Werkgarantie ist zusätzlich zu den gesetzlichen und vereinbarten Rückbehalten und anderen Sicherheiten geschuldet.

Die Garantie ist gültig bis sechs Jahre nach Abnahme des vollendeten gesamten Bauwerkes, mindestens jedoch bis xx.xx.xxxx und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Zahlungsaufforderung und Erklärung der Begünstigten bis zum Ende der Gültigkeitsdauer dieser Garantie nicht im Besitze des Garanten sind.

Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Begünstigten.

Ort und Datum: **Der Garant:**